

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom 28. Oktober 2013;
Festlegung Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 4. Juni 2013¹,

beschliesst:

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 49 a:

2. Ausnützung, Bau- und Nutzweise

§ 49 b. ¹ Führen Zonenänderungen, Sonderbauvorschriften oder Gestaltungspläne zu erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten, kann für ganze Zonen, gebietsweise oder für einzelne Geschosse, die ganz oder teilweise für Wohnzwecke bestimmt sind, ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festgelegt werden. 3. Preisgünstiger Wohnraum

² Die höchstzulässigen Mietzinse für preisgünstigen Wohnraum orientieren sich an den Investitionskosten, den laufenden Kosten, den Rückstellungen für Erneuerung, den Abschreibungen und einer angemessenen Rendite. Die Mietzinse sind dauerhaft zu sichern. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

³ Die Gemeinden erlassen Bestimmungen zur angemessenen Belegung der Wohnräume.

§ 359. ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über Verordnungen
lit. a–n unverändert.

o. den preisgünstigen Wohnraum.

² Die Bestimmungen über die in lit. d, e, k, m, n und o genannten Sachverhalte bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bruno Walliser

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 28. Oktober 2013 (Festlegung Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum) nach der Annahme in der Volksabstimmung am 28. September 2014 wird Kenntnis genommen ([ABI 2014-11-14](#)). Diese Änderung wird auf den 1. November 2019 in Kraft gesetzt ([ABI 2019-08-30](#)).

21. August 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

¹ [ABI 2013-06-21](#).